

Verordnung

zum Schutze der Landschaftsteile „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ in der Stadt Diepholz und den Gemeinden Sankt Hülfe, Wetschen, Rehden und Dickel, Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1953 i. d. F. vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) wird aufgrund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 6. 3. 1970 (Reg.-Amtsblatt S. 96) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Diepholz und den Gemeinden Sankt Hülfe, Wetschen, Rehden und Dickel werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und gebinnt an der Nordwestecke des Gebietes:

Beginnend am Schnittpunkt des Weges Flurstück 644/370 Flur 3 Gemarkung St. Hülfe (Moordamm) mit der Bahnlinie Diepholz—Sulingen in östlicher Richtung entlang der Südseite der Bahnlinie verlaufend bis zum Weg Flurstück 159/2 Flur 1 Gemarkung Sankt Hülfe. Entlang der Südseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 287 Flur 3 Gemarkung Wetschen in südöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 285/1 Flur 3 Gemarkung Wetschen. In südlicher Richtung entlang der Westseite des vorgenannten Weges bis zur Bundesstraße 214. Entlang der Südseite der Bundesstraße 214 in östlicher Richtung bis zum Wegflurstück 133 Flur 8 Gemarkung Wetschen. Entlang der Südwestseite dieses Weges bzw. des Weges 217/152 Flur 7 Gemarkung Wetschen in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 162 Flur 7 Gemarkung Wetschen. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 182/163 und Flurstück 164/1 Flur 7 Gemarkung Wetschen Flurstück 23/1, Flurstück 20 und Flurstück 21 Flur 9 Gemarkung Wetschen in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 20 Flur 14 Gemarkung Wetschen. Entlang der Nordseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 33 Flur 11 Gemarkung Wetschen und Flurstück 36 Flur 9 Gemarkung Sankt Hülfe in westlicher Richtung bis zum Sankt Hülfer Triftweg. Hier abknickend in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des vorgenannten Weges bzw. des Sankt Hülfer Bruchweges bis zur Bundesstraße 214. Entlang der Südseite der Bundesstraße 214 in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 644/370 Flur 3 Gemarkung Sankt Hülfe. Entlang zur Ostseite dieses Weges in nordnordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie und damit zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topografischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 53

aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topografischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht

den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;

i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1^o genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

2. Darüber hinaus

a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;

b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

e) der motorisierte Anliegerverkehr.

f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;

g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Eröl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in der Stadt Diepholz und den Gemeinden Sankt Hülfe, Wetschen, Rehden, Dickel im Landkreis Grafschaft Diepholz vom 9. 4. 1969 (Reg.-Amtsblatt S. 106 ff) außer Kraft.

Diepholz, den 12. Juni 1970

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutze
der Landschaftsteile
„Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“
in der Gemarkung Wetschen, Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 26, 30 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Hannover verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ vom 12. 6. 1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 198) wird für den in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 durch eine schwarze Punktreihe markierten Bereich aufgehoben, wobei die diesem Bereich im weitesten abgewandte Punkteite die Grenzlinie bildet.

§ 2

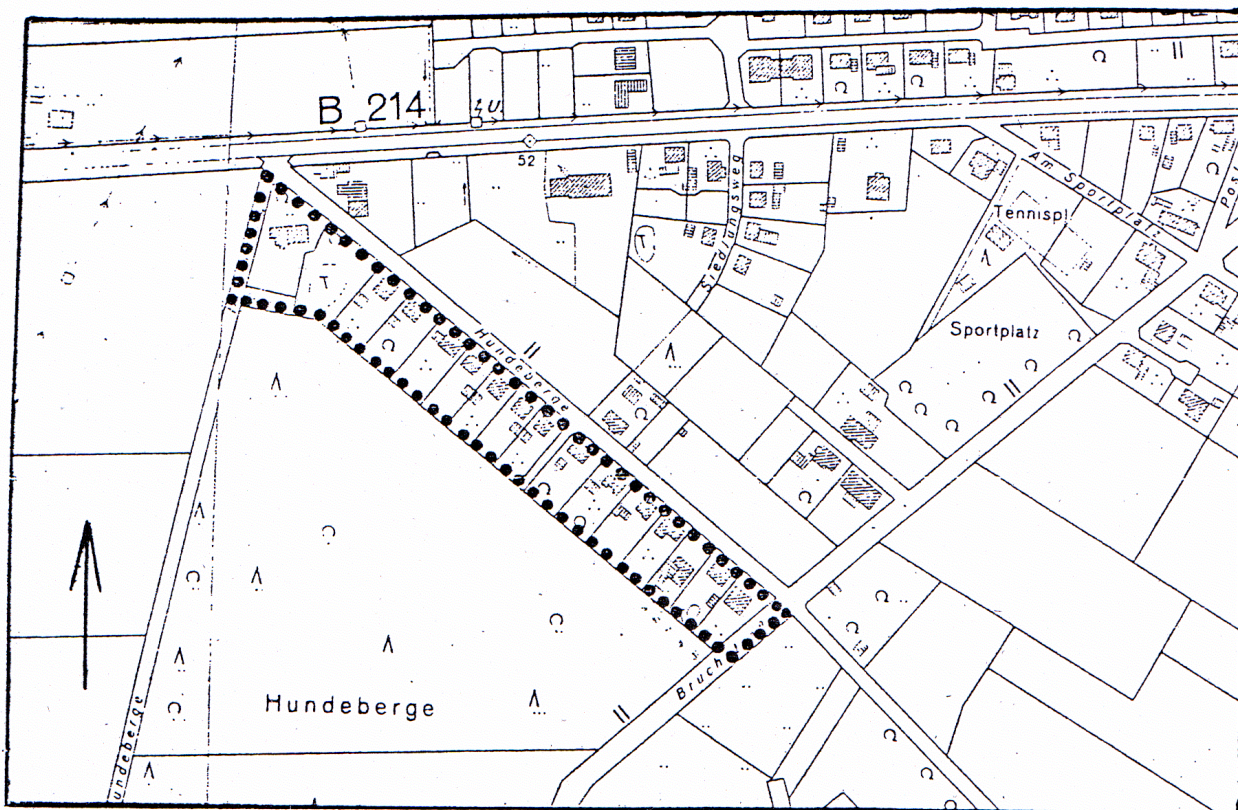
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 24. 11. 1983

Landkreis Diepholz

Heise

— Oberkreisdirektor —



Ausschnitt aus DGK-Nr. 3316/28 u. 3316/29 Maßstab 1:5000

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ in der Stadt Diepholz und den Gemeinden Sankt Hülfe, Wetschen, Rehden und Dickel, Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 i. d. F. vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 der Nieders. Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 i. d. F. vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ vom 12. 6. 1970 (Reg.-Amtsblatt S. 198) erhält folgende Fassung:

„Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 24. September 1970

Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung:

Baier
Kreisoberrat

**2. Änderungsverordnung
der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile
„Wetscher Fladder und Vossen-Neufeld“
vom 12. 06. 1970**

**(Abl. für den Reg.Bez. Hann. S. 198),
zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung
vom 24. 09. 1970**

**(Abl. für den Reg.Bez. Hann. S. 331),
zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches
in der Gemeinde Wetschen
vom 14. 12. 1998.**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das 11. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 11. 02. 1998 (Nds. GVBl. S. 86 ff) hat der Landkreis Diepholz folgende Verordnung zur teilweisen Aufhebung erlassen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wetscher Fladder und Vossen-Neufeld“ wird für den in der beigelegten Karte (Maßstab 1:5.000), die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichneten Bereich aufgehoben.
- (2) Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes um 1,5 ha auf jetzt 1.136,5 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 15. 01. 1999

Landkreis Diepholz

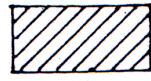
Rahn

Landrat

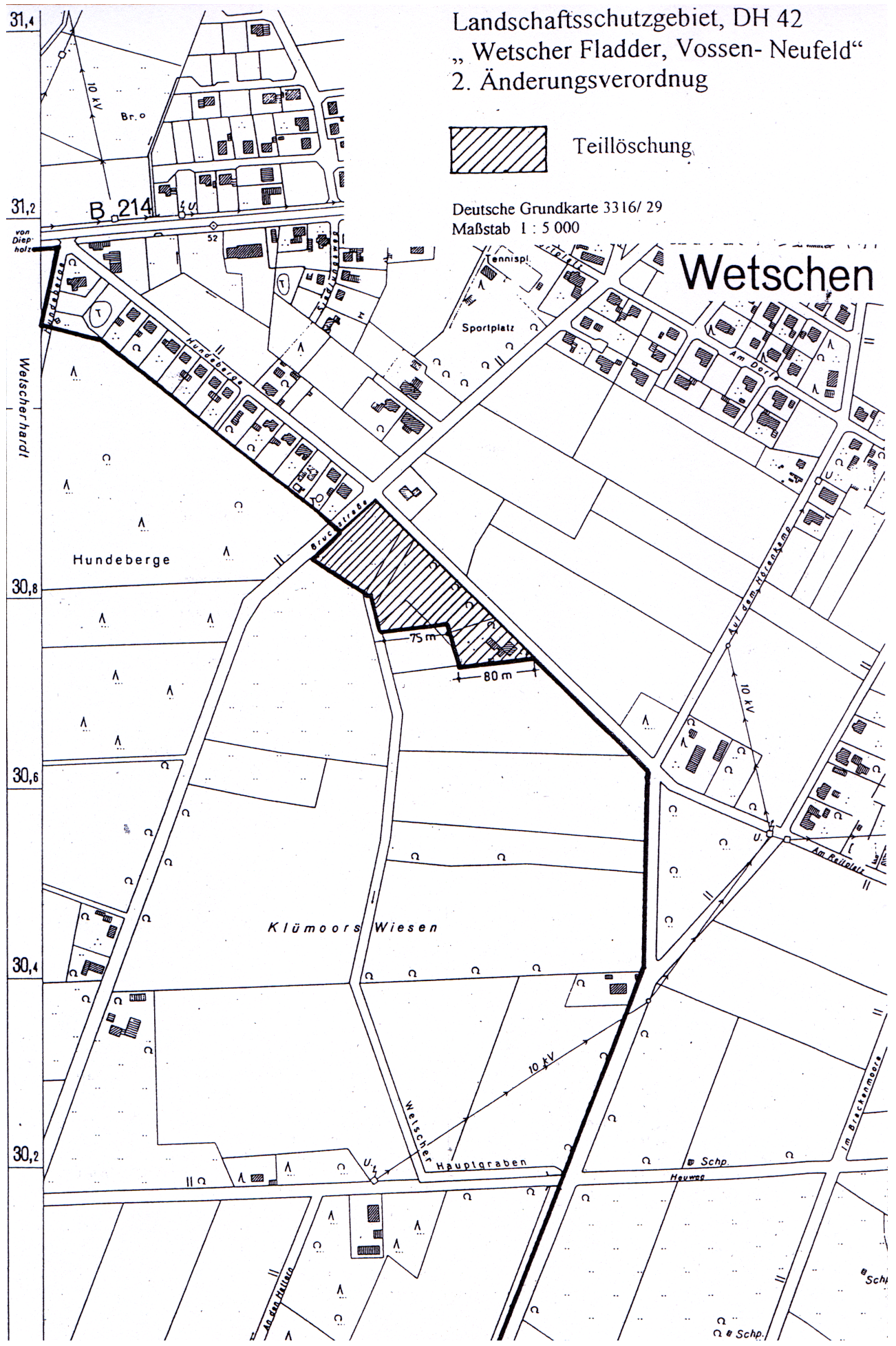
Heise

Oberkreisdirektor

Landschaftsschutzgebiet, DH 42
„Wetscher Fladder, Vossen- Neufeld“
2. Änderungsverordnug

 Teillöschung

Deutsche Grundkarte 3316/ 29
Maßstab 1 : 5 000



4. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ vom 12.06.1970 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 198) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wetschen / Landkreis Diepholz (LSG DH 42)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 79 in der Flur 33 der Gemarkung Wetschen.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 0,76 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf ca. 1.135,7 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 17.03.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop

Amtsblatt des Landkreises Diepholz 5/2014 vom 02.05.2014
Seite 7

